

Zur Schulreform von anno dazumal

Mitgeteilt von Karl P l e y e r

Die folgende Auswahl von Aktenstücken (aus dem Archiv des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung in Wien) versucht einen Einblick in Anbahnung und Durchführung der thesesianischen Schulreform an Hand einiger charakteristischer Beispiele zu geben, wobei besonders die Aneiferung und Mitwirkung der Geistlichkeit im Vordergrund steht, die eine wichtige Rolle bei der Förderung und Beaufsichtigung des Schulwesens im Dienste des Staates spielen sollte. Als historische Grenzsteine sei zweier Daten gedacht: 1760 wurde die Studienhofkommission errichtet, 1774 die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal: Haupt: und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern“ erlassen (vgl. dazu H. Spreitzer, Die Errichtung der Studienhofkommission. In: Österreichische Pädagogische Warte, 48. Jahrgang, 1960, Heft 3, Seite 69 f.; O. Guglia im Begleitheft zu der Ausstellung „200 Jahre österreichische Bildung und Erziehung“, Wien 1960).

I. gibt die Anfrage der niederösterreichischen Regierung an das Wiener Konsistorium und dessen Antwort zu der Feststellung der Kaiserin, daß mehr als vier Fünftel der Kinder nicht unterrichtet werden. Hauptgründe dafür seien Armut und Gleichgültigkeit, aber auch früher Tod der Eltern. Der Schulbesuch dieser Kinder sollte erzwungen werden, ihr Unterricht aber unentgeltlich sein. Frühzeitige Kinderarbeit wäre zu verhindern. Schulen seien genug da, aber sie würden relativ wenig besucht.

II. vermittelt die Stellungnahme des (damals noch teilweise zuständigen) Passauer Konsistoriums zu derselben Frage, die auch die Wirksamkeit der Alumnote ins Licht stellt. Anschließend folgt eine Klage des Klerus wegen der Unterstellung auch der Katechisierung unter die weltliche Wiener Schulenaufsicht und vier Abänderungsvorschläge dazu.

III. zeigt auf, wie gegebenenfalls jedem einzelnen Kaplan wegen Erlernung der vorgeschriebenen Lehrmethode nachgegangen wurde (hier ein Beispiel aus Bruck an der Leitha).

IV. gibt eine Aufstellung derjenigen Schulen, an denen in der neuen Lehrart ausgebildete Lehrer unterrichten und bestimmt nach der „Allgemeinen Schulordnung“ die Pfarrer des Ortes als Aufseher der Schulen, die sich aber genaue Kenntnisse von dem Schulwesen nach der vorgeschriebenen Art zu erwerben haben.

Literatur

J. von Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule unter Maria Theresia. 3 Bände. Prag 1860/61.

C. Wolfsgruber, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. Saulgau 1890.

L. Lentner, Katechetik und Religionsunterricht in Österreich. I. Band: In der Zeit der Aufklärung. Innsbruck 1955.

I. Das Wiener Konsistorium zur Förderung des Schulbesuches

Dem Herrn Officiali et Consistorio Archi Episcopali Vienensi zuzustellen. 29 Novembr 771

Von der Röml: Kail: in Hungarn und Böhmeim Königl: Apostol: Majestät Erzherzoginn zu Österreich, unsrer allergnädigsten Erblandesfürstin und Frauen wegen durch die N. Ö. Regierung dem Herrn *Officiali et Consistorio Archi Episcopali Vienensi* anzufügen; Es haben Ihre Kaiserl: Königl: Majestät mittels Hof- *Decret* dd^o: 16^t et praes^{io} 24^t dieß anhero gelangen lassen, was maßen aus einer allerhöchst:Ihroselben allerunterthänigst vorgelegten Tabell deren hierlandes befindlich-Schulfähigen Kindern mit äusserster Befremdung zu entnehmen gewesen wäre, daß mehr als $\frac{1}{5}$ dieser Kinder weder in der *Religion*, noch in denen ersten Anfangs Gründen deren menschlichen Kenntnußen unterrichtet wurden.

Gleich wie Ihre Kaiserl:Königl:Majestät nicht nur allein diesem, dem Staat- sondern auch der Religion, und dem Seelen-Heyl höchst nachtheiligen Gebrechen wercktätig abgeholfen wissen wollen-

Alß haben allerhöchst gedacht Ihre Kail:Königl:Majestät, dieser N.Ö. Regierung aufzutragen geruhet, daß nach vorläufiger Einvernehmung deren sammentlich-betrefenden Behörden der ausführlich gutächtliche Vorschlag gemacht werden solle, wie dieses nicht allein auf dem Lande, sondern sogar in allhiesiger *Residenz* Stadt eingerissene alte Übel, wenigstens nach, und nach behoben werden könnte?

Und zumalen die Ursache, warumen auf dem Lande viele Kinder nicht in die Schule gehen können, bekanntlich ihren Ursprung daher nehmete, daß sich nur in jenen Dörfern, wo ein Pfarrer ist, Schullemeister angestellet befindeten, öfters aber 6, 7, und mehrere Dörfer zu einer Pfarr gehörig waren, mithin nicht wohl zu hofen stünde, daß die Eltern ihre kleine Kinder auf eine halbe Stunde weit, und wohl noch weiter in die Schulle schicken wurden.

Solchem nach haben Ihre Kaiserl:Königl:Majestät ob, und wie dieser dem heilsamen Unterricht der Jugend im Weg stehenden Hinderniß abgeholfen werden könnte? den gutächtlichen Bericht zu erstatten Allerhöchst anverlanget.

Dem Herrn *Officiali et Cons: Archiepiscopali Vienensi* wird demnach aufgetragen, daß dasselbe über ein so anderm wichtigem Gegenstand längstens binnen 14 Tagen à *Die recepti* seinen Bericht mittels

beyfügender Wohlmeinung anhero zu erstatten sich angelegen halten solle. Wien den 26^{ten} Novembris 771.

Math : Ferd : Martschläger m. p.

K : K : NÖ : Regierungs-Secretarius

(I. Nr. 120—3—6 a)

Dem Herrn Officiali, et Consistorio Archi Episcopali Viennensi zuzustellen. 3. Martij 1772.

Von der Kail : Königl : N: Ö. Regierung wegen dem Herrn Officiali, et Consistorio Archi Episcopali Viennensi anzuzeigen;

Wie die Kinder in der *Religion*, und in den ersten Anfangs Gründen der menschlichen Känntnissen besser zu unterrichten wäre? seye von ihm Erzbischöfl. *Coñsto* in Folge der herabgediehenen allerhöchsten *Resolution* untern 27 9^{bris} abgewichen 771^{ten} Jahres der Bericht abgefordert, und untern 3^{ten} Febrs. jüngsthin betrieben worden.

Da nun die übrige in Sachen vernommenen Behörden ihre dießfälligen Berichte allschon erstattet haben, daß selbe hingeg mit ihren Berichte annoch in Ausstande haftet, andurch aber Regierung an Abgebung des allergnädigst angeheischten berichts gehemmet wird.

Als wird Er Herr Offlis et Constum Vienñe besorget seyn, womit erdeuter Bericht nunmehr ohne längeren Verschub demnächstens anhero befördert werde. Wien den 28^{ten} Februaris 1772.

Math : Ferd : Martschläger m. p.

K : K : NÖ : Regierungs-Secretarius

(I. Nr. 120—3—6 b)

An

eine hochlöbl. n. oe. Regierung

abgefordert dienstgehorsam

erstatteter Bericht

N. Officialis, und erzbischöfl. wienerisch.

Konsistoriums

wie denen, dem heilsamen Unterricht der Jugend in Weg stehenden Hindernissen abgeholfen werden könnte betreff. Exped.

9^{ten} März 772.

Hochlöbl. n. oe. Regierung

gnädige auch günstige Herren pp.

Ihre k. k. ap. Majestät, haben aus einer allerunterthänigst vorgelegten Tabelle der schulfähigen Kinder ersehen, daß mehr als $\frac{1}{3}$ tel dieser Kinder, weder in der Religion, noch in den ersten Anfangsgründen der menschlichen Känntniß unterrichtet würden.

Allerhöchstdieselben wollten also nicht nur allein diesem dem Staate, sondern auch der Religion, und dem Seelenheil höchstnachtheiligen Gebrechen, werkthätig abgeholfen wissen; daher das Konsistorium ihre Wohlmeinung abzugeben hätte, wie diesem Übel sowohl

auf dem Lande als hier in der Stadt nach und nach abgeholfen werden könnte.

Besonders ergäbe sich die Ursache, daß auf dem Lande viele Kinder nicht in die Schule gehen können, weil nur in jenen Dörfern, wo ein Pfarrer ist, sich Schulmeister befänden, öfters aber 6, 7, und mehrere Dörfer zu einer Pfarre gehörig wären, mithin nicht wohl zu hoffen stünde, daß die Aeltern ihre kleinen Kinder auf eine halbe Stund weit, und wohl noch weiter in die Schule schicken würden.

Solchem nach haben Ihre k. k. ap. Majestät allergnädigst anverlangt, ob, und wie diesen, dem heilsamen Unterrichte der Jugend im Wege stehenden Hindernissen, abgeholfen werden könnte, den gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Die allerhöchste Gesinnung führet zwey Hauptgebrechen an, daß nämlich sogar in der allhiesigen Residenz, und auf dem Lande der Unterricht der Jugend gebreche; und daß auf dem Lande noch mehrere, in mancher Betrachtung auch viel schwerere Hindernisse, dieser Erziehung der Jugend aufstossen, und wirklich im Wege stehen.

Die Quellen dieser Hindernisse scheinen uns, daß sie vorzüglich in der Armuth der Aeltern; öfters auch in der Sorglosigkeit ihre Kinder zu erziehen; in der mittellosen frühen Verwaisung derselben erfinden werden. Wollten wir in den Vorstädten sowohl, wie in der Stadt selbst eine Untersuchung anstellen, würde /: um die Ursachen aufzusuchen, daß soviele Kinder auf den Gassen sich selbst allein überlassen, herumlaufen, noch einen Unterricht in der Religion, noch in dem Lesen und Schreiben erhalten :/ man finden, daß viele tausend Aeltern in der äußersten Armuth versetzt, nicht einmal den Unterhalt für sich, am wenigsten aber für ein Schulgeld haben.

Allein man würde zugleich auch andere Aeltern zählen, welche die Menschlichkeit hinwegsetzen und bey möglicher Sparsamkeit, und Entbehrung das Schulgeld zu zahlen, sich um einen Unterricht für Kinder nicht bekümmern; sondern selbe den ganzen Tag ohne Aufsicht, allem Muthwillen überlassen.

Noch eine große Zahl, würde man bey dieser Untersuchung aufbringen, welche verwaiset, bey Freunden, oder gar Fremden, zwar den Unterhalt, nicht aber eine Erziehung erhalten; sondern anstatt derselben zur verächtlichsten Arbeit, ohne sie im Lesen, und Schreiben, und nöthigen Christenthume unterrichten zu lassen, dafür angestellet werden.

Die Mittel ausfündig zu machen, um diese Gebrechen zu heben, welche der Erziehung der armen, mittellosen, verwaisten Jugend den Weg vertretten, erschöpft unsere Känntnis in öffentlichen Anliegenheiten; allein denselben, wenigstens in kleinen nicht alles gebrechen zu lassen, und indessen einen Vorschub zu bewirken, haben wir in dem jüngst erstatteten Bericht, den Beytrag der Bruderschaften angemerket, und die Sammlung mit mehrem in Vorschlag gebracht.

Wenn aber die Gebrechen nur in dem sich äußerten, daß die Aeltern, oder Gerhaben, oder Befreundte die Kinder nicht schicken

wollten, würde solchen leicht gesteuert seyn; wenn man der Polizey, die Stelle der Aeltern und Gerhaben zu vertreten auftrüge, um alle solche Kinder in die errichteten Schulen unentgeltlich zu schicken.

Sie hätte ja die Mittel in Händen, die Kinder zum Schulgehen, wider ihren und der Aeltern Willen anzuhalten und die Aufsicht der Schulen mit der Erziehung zu vereinbaren.

Auf dem Lande aber veroffenbaren sich nebst jenen Hindernissen, so in den Städten gemein sind auch diese: daß Aeltern ihre Kinder sobald sie auf ihren Füßen zu stehen und zu gehen fähig werden, zu Besorgung der noch in der Wiege liegenden unmündigen Kinder, in ihren Wohnungen versperster zurücklassen; daß sie selbe zur Austreibung und Haltung des Viehs gebrauchen; daß sie selbe bey angelegten fabriken zum Spinnen, oder andern kleinen häuslichen Arbeiten anstellen, um dadurch einige Groschen zu ihrer Nothdurft zu gewinnen.

Ungeachtet aller dieser Hindernisse, da die privat Absichten der allgemeinen Vorsorge weit nachzusetzen komen, sollte die oberkeitliche Gewalt nie zugeben, daß die Aeltern ihre Kinder vor genugsamen erhaltenen Unterricht, zur Haltung des Viehs, zur Spinnerey, und andern kleinen häußlichen Nothdurften anstellen dürften; der Obrigkeit ihre Sorge sollte vielmehr dahin sich verbreiten, den Aeltern begreiflich zu machen, daß einstens ihre Kinder durch die vorgeschriebene Erziehung ihnen ein weit beträchtlicher Vortheil mit vielem Troste zu verschaffen in Stande gesetzt werden.

Viele aus den Aeltern, werden den Hang zu Lastern bey ihren Kindern nicht mehr so oft erblicken und selbe darum in Kerkern schmachten sehen müssen; die Tugend wird in den zarten Herzen eingepflanzt, und ihnen eine solche Bildung geben, daß sie in ihren grauen und kraftlosen Tagen, eine sichere Unterstützung, anstatt der derzeitigen scheinbaren Nutzen, zu erwarten haben.

In unseren Kirchensprengel werden fast keine Gemeinde gezählet, bey welchen nicht sich eine Kirche findet, und dabey ein Schulmeister, wenn auch kein Pfarrer vorhanden angestellet ist, welcher bey dem wechselseitigen Gottesdienste abwartet, bey dem Amt die Orgel schlägt, nachmittag einen Rosenkranz vorbetheet, der Gemeinde aber ihre Schreibereyen besorget, auch den Kindern den Unterricht ertheilet, deren Aeltern ein Schulgeld zahlen können.

Allein die Zahl der Schüler ist öfters so klein, daß bey einer Zahl von hundert, kaum 10 oder 20 in die Schule gehen; die Armuth schließt sie hievon aus, und ist nicht leicht ein Mittel zu erfinden, diesem mitleidenswürdigen Zustande Abhilfe zu schaffen.

Auf dem Lande sind fast alle Quellen der Geberey zu dem Steuernabtrag geöffnet, man wird schwerlich eine neue entdecken, welche zu einem Schulfundus fliessig werden könnte und dieses überhaupt; indessen aber ist nicht in Abrede zu stellen, daß einige Dorfschaften solche gemeine Einkünfte besitzen, daß sie dem Schulmeister einen

Beytrag machen können, vielleicht dürfte eine Samlung der Schulmeister auch zum Unterhalt verhefflich seyn, wovon der armen Aeltern ihre Kinder zum Unterricht geschicket werden könnten.

Und dieses ist, was wir zu diesem so nützlichen Schulwesensantrag zu erinnern geglaubet haben, die wir uns dienstgehorsam empfehlen

Euer Gunst und Freundschaft
auch Gnaden

dienstgehorsamer
N. Offizial, und erzbischöfl.
wienerisch. Konsistorium.

(I. Nr. 120—3—6 c)

II. Stellungnahme des Passauer Konsistoriums

Hochlöbl : N : Oe : Regierung

Günstig und auch Gnädige Herren!

Den von Ihrer Kail^{en} Königl^{en} Apostoll^{en} Majestät über die dermalige Beschaffenheit der Landes Schullen, dann der vorhandenen Priester Häuser, und wegen der allen Kloster Geistlichen einzubindenden Gleichförmichkeit mit der Lehr Art der hiesigen Universität allernädigst abgeforderten Bericht allergehorsamst zu erstatten, müssen wir uns für das erstere auf unseren in Betreff der Landschullen bereits untern 10^{ten} Jänner 772. erstatteten Bericht lediglich berufen, und haben diesem weiter nichts beyzurucken als daß S^e *Eminenz* unser gnädigster Herr *Ordinarius* wegen hinlänglicher Unterrichtung der Jugend ihres hierländigen Kirchen Gebiets in den nothwendigen Glaubens Lehren den unterhabenden Seelsorgern vorlängst schon die Ernstgemässenste Befehle und wiederholt Oberhürtliche Anweisungen ertheillet, die Seelsorgern auch durch ihre sowohl in den Schullen als von der Canzl unermüdet vornemend Catechetische Unterrichte und Prüfungen der Jugend und des erwachsenen Land Volcks ihre Obliegenheit und die Bischöfliche Erwartung dermassen vergnüglich erfüllen, daß besage der Viertljährig an das *Consistorium* gelangend dießfälligen Pfarr Berichten und den von unseren Land Dechanten noch besonders erstattend *Canonischen Visitations Relationen* zufolge, wegen des dem Land Volck beygebracht hinreichenden Unterrichts in den heil^{en} Cathollischen Glaubens und Kirchen Sätzen keine gegründete Klag geführt werden mag.

Die Kinder aber zahlreicher in die Land Schullen zu bringen, oder mehrere derselben im lesen schreiben und rechnen unterweisen zu lassen, sehen wir kein Mittel übrig zu seyn, solange die auf dem Feld und in ihren Weingarten beschäftigte Ackers und Hauers Leuthe ihre Schullfähige Kinder den längsten Theil des Jahrs in ihrer Abwesenheit bey Hause zu Beobachtung der unmündigen Kindern, und des Viehs zurückzuhalten bemüssiget, im Winter bey rauher Witterung aber dieselbe aus Mangel der nöthigen Kleidung Brods und

Schull Gelds in die meistens eine halbe Stund auch noch weiter entlegene Schulen abzuschicken unvernünftig, in einem jeden Dorf aber eine Schull Wohnung herzustellen und einen tüchtigen Schullmeister mit Weib und Kindern zu erhalten die Gemeinden samt ihren Herrschaften ganz ausser Stand sind.

Die Priesterhäuser und die Zahl der zur Seelsorge in dem Passauischen Kirchen Sprengel Geistlichen belangend wollen wir nicht verhalten daß S^e Hochfürstl. *Eminenz* unser gnädigster Herr *Ordinarius* / ausser dem sehr zahlreichen Bischöflichen *Seminario clericorum* zu Passau auch hier *) zu Wienn in dem K. K. *Convict* bey St. Barbara Sechs, in dem mit namhaften Fürstl^{en} Unkosten hergestellten Priesterhauß zu Gutenbrunn Neun, dann zu Enns ebenso viel Oesterreichische Landes Kinder als Fürstl *Alumnos* / nebst mehrern meistens mit dem *titulo mensae alumnatus* begnadigte Convictorn *) / erhalten denenselben die Wohnung, Kost und Kleidung samt den übrigen Bedürfnissen, und den *Titulum mensae* verschaffen, auch solche in den einem Seelsorger nöthig und anständigen Wissenschaften durch die ebenmässig unterhaltend eigene *Professores* unter höchst Ihro selbstigen Ober Aufsicht nach der in der hiesigen *Universität* angenommenen Lehrart gründlich unterweisen, und hieraus mit aller ihrer Oberhirtlichen Wachsamkeit eigenen Sorgfalt tüchtige Seelsorgern bilden zu lassen, die darzu erfordert beträchtl. grossen Auslagen aber mit Beyhülff der lang nicht erklecklichen *Intereßen* von dem durch die Ober Ennsische H H : Prelaten zu dem Ende vorgeschossenen *Capital* pr 40000, dann von den mit allerhöchst Landesfürstl^{er} Begnehmigung bey den hierländigen Gottes Häusern durch 4 Jahre ersamleten eben dahir zinsbar angelegten 16100 fl : und einer von dem *Clero* jederzeit abgereichten bischöfl^{en} *Alumnatspension* in so lang biß nach dem Todt des H Weyhbischof M a r x e r dem Hochstift der Genuß der Herrschaft Gutenbrunn zu Erleichterung dieser *Alumnats* Bürde zugewachsen seyn wird, aus ihrem Fürst Bischöfl^{en} *aerario* alein bestritten.

Und mit diesen in den Fürstbischöfl^{en} *Alumnaten* nachwachsenden, dann mit den in dero Unter Ensischen Kirchen Bezirk theils als Pfarrer theils als *Vicarii* und *Cooperatores* bereits angestellten 571 *saecular* Priestern vertrösten sich S^e Hochfürstl : *Eminenz* die ihnen als Landes *Ordinario* von Gott anvertraut-theuere Seel Sorge ohne Errichtung ander- oder mehreren *Alumnaten* und Priester-Häuser zum ewigen Besten ihrer unterhabenden Schäflen noch ferners landersprießlich fortsetzen zu können.

Endlich wird auch das diesseitig Fürstbischöfl *Consistorium* die Ordens Geistlichkeit unseres Kirchen Sprengels zu Beobachtung der Gleichförmigkeit mit den Studien der *Universitäten* zu verhalten nicht entstehen, sobald uns der dermalig, oder hinkomftig fest gesetzt werden derfende Plann der in der *Universität* vorgeschriebenen Lehrart nachrichtlich mitgetheillet seyn wird.

* Ergänzungen (wohl von der Hand des Kardinals).

Welches *Euer Gunst und Freundschaft* auch *Gnaden* wir zur weiteren Begleitung an die allerhöchste Behörde dienstl : auch gehorl : erinnern, und unter Göttlichen Obhuts Empfehlung verbleiben Wienn im Fürstl^{en} Passauer Hof bey unser Lieben Frauen auf der Stiegen den 6^{ten} May 1774.

Euer Gunst und Freundschaft auch Gnaden

dienstl : auch gehorl. :

(I. Nr. 120—7—3)

Unterthänigster Vortrag
des gehorsamst Unter Ennser^{en} :
Consistorii

die Publicirung des
neu ergangenen
landesfürstlichen
Schull Ordnungs
Patents betr.

Ihro Hochfürstliche Eminenz
Hochwürdigster der H : R. Kirche Kardinal,
und des H : R. Reichs Fürst

Gnädigster Fürst und Herr Herr! Euer Hochfürstl. Eminenz sollen wir unterthänigst nicht verhalten, welchergestalten wir in dem jüngst herabgediehenen K : K : Schull Ordnungs Patent mehrere der Ehre des *Cleri* zu nahe gehende Schritte, fürnemlich aber dieses sehr bedenklich zu seyn bemercket, daß die angestellte Seelsorger ihre Berichte über die befolgt allgemeiner Schull Ordnung, folglich auch über den Fortgang der *Catechisierung* nach der Vorschrift des § : 17^{mo} 1 an weltlich Schull Oberaufseher erstatten, und deren sonst wohl verdienten geistlichen Beförderung zu einer Seelsorglichen Pfründe von dem Zeugniß eines Normal Schull *Catecheten* und zwar in der Passauer^{en} Unter Ennser^{en} *Dioeces* von einen Erzbischöfl^{en} Wiener^{en} *Catecheten* abhängen solle.

Diesen unliebsamen Folgen so viel möglich ohne zurücklassung der von Hof Unß aufgetragenen Schull *Patents* Publicirung, zuvorzukommen, dürfte unsers gehorsamst ganz unvorschreiblichen Dafürhaltens dermalen das rathsamste seyn, wann der gesamten Geistlichkeit durch ein die Schull *Patenten* an dieselbe begleitendes *Generale* von *Ordinariats* wegen mitgegeben würde. Daß 1^{mo} die gesamte Seelsorger sich immer nach der im Jahr 769 * ergangen gedruckten *Ordinariats* Verordnung in Betref der fleissigen Schullen Besuchung und eifrigen *Catechisierung* der Pfarr Kindern gehorsamst achten, und solche in die genaueste Erfüllung zu bringen pflichtmässig besorgt seyn, folglich ihre dießfällige Berichte, wie bißhero, also auch in Hinkunft an ihre *Decanos* und diese solche das Jahr zweymal an

¹ siehe unten bei IV, S. 135.

* Vgl.: Eine Schul- und Christenlehrordnung für N. Ö. aus dem Jahre 1769 (des Passauer Offizials Grafen Franz Xaver Breuner). In: Christlich-pädagogische Blätter, Wien, 1900, S. 25 — 30.

das *Consistorium* verlässlich erstatten, jedoch wenn die neue Schull Ordnung auch auf dem Land von Seiten der *Politici* eingeführt seyn wird, in Vortragung des üblichen *Dioecesan Catechismi* sich der neuen in dem *patentmässigen Methoden Buch* enthaltenen *Catechisirungs* Art fügen.

2^{do} ihre neu aufnehmende Schullmeister an die nächste *Normal* oder Haupt Schull zu Erlehnung der neuen deutschen Schull Lehr Art, die schon angestellte aber zu ebenmässiger Beobachtung derselben anweisen, sodann die neu angehende Schull Meister zur ofentlichen Ablegung der Glaubens Bekantnuß verhalten.

3^{to} die Schullmeister zu Vertretung ihrer bisherigen Verrichtungen bey den Kranken Versehnungen, und anderen pfarrlichen *Functionen*, auch unter den Schull Stunden insolang, als nicht eine andere der Geistlichkeit, und der Seelsorge unschädliche Vorkehrung getroffen, und von dem *Consistorio* bekannt gemacht seyn wird, anweisen.

4^{to} die neu angehende Pfarrer und *Vicarii* eine gute Känntnuß von der neuen Lehrart, und Lehr Gegenständen, dann der *Catechisirungs* Art zu erlangen trachten, wegen des in dem Schull-Ordnungs *Patent* vorgesehenen *Attestati* eines *Normal Schull Catechetens* aber, sich vor dessen Ansuchung jedesmal bey dem *Consistorio* anfragen sollen.

Welches jedoch alles Euer Hochfürstlichen Eminenz gnädigsten Befehl wir gehorsamst anheimstellen, und zu fürwährenden höchsten Hulden und Gnaden uns unterthännigst empfehlen sollen.

Euer Hochfürstlichen Eminenz

Unterthännigst gehorsamste

Joseph Gr. Arco

Niclas Ernst Gruber

Director

Heinrich Schwarzhuber

Constl Rath und Offlats Canzler

Placet, und ist hirvon dem Geistl Rath zu Passau, gleicher Nachachtungß-Bitten, eine abschrift mitzuthellen

Leopold m. p. **)

(I. Nr. 120—7—5)

III. Schulung des Katecheten von Bruck an der Leitha

Von der Kaiser-Königl:en N:Ö:en Regierung wegen dem Herrn Officiali, et Consistorio Archi Episcopali Viennensi anzuzeigen:

Es sey bereits unterm 28^{ten} April dieses Jahres verordnet worden, daß dem Stadtpfarrer zu Prugg an der Leytha bedeutet werden solle, seinen Kaplan hieher zu senden, damit derselbe den Unterricht in der katechetischen Lehrmethode dahier in der Normalschule erlange.

** Von der Hand des Kardinals Leopold Ernst Graf von Firmian (1763 — 1783 Bischof von Passau, 1772 Kardinal).

Da nun die auf den ersten des bevorstehenden Monats July zu dem Anfange in diesem Unterrichte mit den Präparanten bestimmte Zeit herzunahet: So wird solches dem Herrn Officiali, und Erzbischöflichen wienerischen Consistorio wiederholt zu dem Ende erinnert, auf daß dieselben, falls es nicht bereits geschehen wäre den ersagten Stadtpfarrer zu Prugg ganz ungesäumt zu dem Vollzuge der angeregten Verordnung anzuweisen wissen mögen. Wien den 23^{ten} Juny 1775.

Math : Ferd : Martschläger m. p.

K : K : NÖ : Regierungs-Secretarius

(I. Nr. 120—2—6 a).

Von dem Hochwürdigem erzbisch:wienerisch' Konstum wegen dem ehrwürdigen Gaudens Fischer Pfarrverweser zu Prugg hiemit anzufragen.

Obzwar schon im Monat April verordnet ward ein Kaplan anhero zuschicken, um den Unterricht in der Katechetischen Lehrart von der Normalschule zu erlangen; da nun aber dem Konstum hierüber keine weitere Äußerung abgegeben word, ob mit Anfang des Heumonats ein Kaplan zu Überkommung (?) des vorgedacht Unterricht eintreffen werde, als ist der widerholte Befehl, daß ohne Entschuldigung ein Kaplan bis anfangs des ? Monats unfehlbar abgeschicket, dem abgeschikten aber Auftrag gemacht werde, daß der abgeschikte sich zu sein weiter Verhalt in der erzbischöfl. Kanzley meld soll.

Welches zum sicheren Vollzug und Befolgung hiermit erinnert wird.

Ex Consto

den 28^{ten} Juny 775.

(I. Nr. 120—2—6 b).

Reverendissime ac Illme. Dne. Eppe. Offlis!

et

Reverendissimum Archi Eppe. Consistorium!

Hochwürdig Gnädige Herren! Da die teutsche Haubtschule bey den P.P. Augustinern alhier errichtet wird, wozu in Folge der ergangenen allgemeinen schulordnung der Katechet daselbst in der vorgeschriebenen Lehrart in der Normalschule zu Wienn schon unterrichtet worden; und in Betref des Katecheten für die Kleine Trivialschule ist mein Kaplan vom titl. H. Probste zu Sagan [Ignaz von Felbiger] selbst in seinem Hiersein, dafür dispensiret worden, daß Er zu empfangung des Unterrichts für diese schule nicht nach Wienn zu gehen, sondern diesen von dem hiesigen P. Schul Direktor zu empfangen habe. Alß ist mein gehorsames Bitten, Ein Hochwürdiges Konsistorium wolle mich dieses auftrags entledigen, in deme den

P. Kaplan bey dermalen sich äussernden vielen Krankheiten sehr notwendig habe. Mich zu gnaden empfelhe.

Eines Hochwürdigten Konsistoriums
demütiger

Gaudentius Fischer
Pfarr Admstor zu
Prugg an d Leytha
(I. Nr. 120—2—6 c).

Hochlöbliche N:O: Regierung!
Günstige, auch gnädige Herren!

Wir haben dem Pfarrverweser zu Brugg, in Folge der von dieser hohen Stelle gemachten Erinnerung den Auftrag gemacht; seinen Kaplan alsogleich zum Unterricht der katechet: Lehrart nach Wienn abzuschicken, allein er bringt die Entschuldigung bey, daß er dienstwillig mit dem H. Abbe von Sagan alles abgethan.

Welches wir nebst Beyschliessung des Pfarrverwesers eigenem Bericht erinnern, und uns empfehlen wollen.

Euerer Gunst, und Freundschaft

auch Gnaden,

Dienstgehorl:

Offizial, und erzbischöfl: wien-
ner: Konsistorium

Adamus Dvertitsch

Vic. gen. et Offlis m. p.

Johann Baptist Zenner (?)

[Erledigung:]

Dem Herrn Offizialn und erzbischöflichen Konsistorium allhier wieder ex offo hinauszugeben: und nachdem der Katechet von Prugg an der Leytha sich bereits hier persönlich gestellet hat, so läßt es Regierung bey diesem erstatteten Berichte allerdings bewenden.

Ex Cons: Reg. Inf. Aust.

Wien den 7 July 775

v. Rappes (?) m. p.

(I. N. 120—2—6 d)

IV. Mitarbeit der Pfarrer bei der Schulaufsicht

Von der Kail:Königl:N:Ö: Regierung wegen dem Herrn Officali et Consistorio Archiepiscopali Viennensi anzuzeigen.

Es gebe das angebogene Verzeichniß zu erkennen, welche Schulmeister in diesem Erzherzogthume Österreich unter der Ennß bis nun zu den Unterricht in der neuen Lehrart theils dahier bey der Normal-schule [zu St. Anna], theils in denen bereits bestehenden Hauptschulen empfangen haben.

In Verfolge dessen ist sohin durch die Kreisämter verfügt worden, daß mit dem gegenwärtigen Winterkurse die Unterweisung nach

der verbesserten Lehrart vor die Hand genommen werden solle; und damit dieses wirksam betrieben werde, ist an den k. k. N. Ö. Schulkommissions Rath, Hofkaplan, und Oberaufseher der gesamten deutschen Schulen Priester Valentin Stätter *) der Auftrag geschehen bald nach dem Eintritte des bevorstehenden Jahres die Visitation dieser Schulen vorzunehmen, auf die etwa sich zeigenden Hindernisse des guten Fortganges Bedacht zu tragen, und deren sovieler, als thunlich ist, gleich zu heben in Ansehen der übrigen aber, so wie im Ansehen des ganzen Befundes seine Relation anher zu erstatten.

Es ist hienächst die Verfügung getroffen worden in denen nach der neuen Lehrart eingerichteten Schulen keine andere als die von der Normalschule ausgegebenen, und künftig noch auszugebenden Schulbücher von nun an zu gedulden, zu dem Ende nicht nur einen angemessenen Verlag solcher Bücher an jedem Ort zu verschaffen, sondern auch diejenigen, die für die armen Schüler erforderlich sind, dergestalt unentgeltlich zu verabfolgen, daß je zween, und zweene Schüler sich eines, und eben desselben Buches gebrauchen, diese Bücher aber ihnen nur während der Schulzeit gereicht, ausser solcher hingegen in der Schulstube verwahrlich aufbehalten werden, und auf diese Weise mehreren Schülern zum Gebrauch dienen sollen.

Aus diesen bisher angeführten Veranstaltungen ist genüchlich zu entnehmen, daß die Vorbereitung des verbesserten Schulwesens bereits guten Fortgang gewinnen werde: wozu dann dieses unstrittig einen gedeihlichen Vorschub geben kan, wenn von Seite der Geistlichkeit der Sache die Hand zu biethen getrachtet wird.

In dieser Absicht ist es bereits in dem 17^{ten} Absatze der allgemeinen Schulordnung ¹⁾ vom 6^{ten} Decemb. 1774 erklärt worden, daß nebst einem zu bestellenden weltlichen hauptsächlich der Pfarrer des Ortes Aufseher der Schule sey; daher, und um die Pfarrer in die

*) Vergl. Anton Weiß, Geschichte der österreichischen Volksschule 1792—1848, Graz 1904, Seite 695.

¹⁾ Er lautet:

Um auf die Befolgung der in Schulsachen getroffenen Anordnungen stätshin Obsicht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrigkeiten eigene Aufseher benannt, und der Schulkommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kömmt die Aufsicht ordentlicher Weise dem Direktor zu: Doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Bürger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachlässig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachlässig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Belieben, ohne es vorher zu melden, mithin unversehens geschehen.

In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beamter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschworenen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von derley Aufsehern in Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt.

Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obsicht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten.

Wirksamkeit zu setzen gewärtigt man, daß der Herr Official, und das Consistorium einswellen jenen, wo vorerwähntermaßen bereits eingerichtete Schulen sind, die Weisung auf den gleich angezogenen Absatz des Schulpatentes, wie auch besonders dahin ertheilen, daß sie der Aufsicht sich wirklich unterziehen, die Schule wenigstens wöchentlich einmal besuchen, und ob alles vorschriftsmäßig geschehe, nachsehen, auch den Unterricht im Kristenthume ordnungsmäßig besorgen sollen.

Ferner wird für sehr zuträglich befunden, daß jeder Pfarrer den Verlag der Schulbücher gegen zurücksendung eines bey jeder Lieferung mitkommenden Scheines übernehme, und solche an diejenigen abgebe, die sich selbe anzuschaffen verlangen: wofür derselbe den Betrag nach geschehenen Verschleiß halbjährig, oder allenfalls früher wann eine neue Lieferung nöthig ist, an die Direction der Normalschule dahier einzuschicken haben wird. Man versieht sich daher, es werde der Herr Official und das Consistorium hiernach den Pfarrern den Auftrag ungesäumt zu geben bedacht seyn, überhaupt aber dieselben dahin einleiten, daß sie von dem Schulwesen nach der vorgeschriebenen Art sich genaue Kenntniß erwerben auch der künftigen Visitation der Schule, welche gedachtermaßen der Oberaufseher vornehmen wird, jeder in seinem Orte beywohnen sollen; wie man dann hoffet in Zukunft bey fernerer Verbreitung der Schuleinrichtung unter ihnen tüchtige Männer zu finden, denen die Oberaufsicht über gewisse Bezirke anvertrauet werden könne.

Wornach der Herr Official und das Consistorium nicht allein das Weitere zu verfügen, und jedem Pfarrer unter desselben Kirchsprengel, wo dermal schon eine eingerichtete Schule ist, einen Abdruck von der anverwahrten Schrift: Was sind Trivialschulen? mitzutheilen, sondern auch über das veranlaßte sich anher berichtlich zu äußern haben wird. Wienn den 26^{ten} Novembris 1776.

Math : Ferd : Martschläger m. p.

K : K : NÖ : Regierungs-Secretarius

[Beilage:] Nro, Schulörter, Viertel [im Original in Tabellenform]
 1 Abstorf (U : M : B :), 2 Achau (U : W : W :), 3 St Aegidi (O : W : W :), 4 St Aegidi am Steinfeld (U : W : W :), 5 Asparn (U : M : B :), 6 Atzgersdorf (U : W : W :), 7 Auerstall (U : M : B :), 8 Baden (U : W : W :), 9 St. Bernhard (O : M : B :), 10 Bernhards Thall (U : M : B :), 11 Böhmischkrut (U : M : B :), 12 Böhmkirchen (O : W : W :), 13 Burkersdorf (U : W : W :), 14 Breitenau (U : W : W :), 15 Dallein (O : M : B :), 16 Deinzendorf (U : M : B :), 17 Deutschhaßelau (U : W : W :), 18 Deutschwagram (U : M : B :), 19 Drey Eichen (O : M : B :), 20 Drösing (U : M : B :), 20½ Dobersperg (O : M : B :), 21 Ebergaßing (U : W : W :), 22 Eberstorf (U : W : W :), 23 Egenburg (O : M : B :), 24 Stadt Enzerstorf (U : M : B :), 25 Eberstorf (U : M : B :), 26 Enzerstorf (U : M : B :), 27 Eybesthall (U : M : B :), 28 Erdberg (O : M : B :), 29 Feldsperg (U : M : B :), 30 Felling (O : M : B :), 31 Frauenhofen (O : M : B :), 32 Fuglau (O : M : B :), 33 Gallbrunn (U : W : W :), 34

Gars (O: M: B:), 35 Gerastorf (U: M: B:), 36 Gobelspurg (O: M: B:), 37 Göttlaspurg (O: W: W:), 38 Grafendorf (O: W: W:), 39 Gerastorf (O: W: W:), 40 Grienbach (O: W: W:), 41 Grinzing (U: W: W:), 42 Ginzelstorf (U: W: W:), 43 Gundramstorf (U: W: W:), 44 Haag (O: W: W:), 45 Hafnerbach (O: W: W:), 46 Hausbrunn (U: M: B:), 47 Hauskirchen (U: M: B:), 48 Heiligenstadt (U: W: W:), 49 Heim (O: W: W:), 50 Hieteldorf (U: W: W:), 51 Hetzendorf (U: W: W:), 52 Hermanstorf (U: M: B:), 53 Herzogenburg (O: W: W:), 53 Herrenbaumgarten (U: M: B:), 55 et 56 Hirm (O: M: B:), 57 Himberg (U: W: W:), 58 Höfelein an der Donau (U: W: W:), 59 Höfelein (U: W: W:), 60 Hobern (U: W: W:), 61 Hohenau (U: W: W:), 62 Horn (O: M: B:), 63 Japons (O: M: B:), 64 Jedlerstorf (U: M: B:), 65 St. Johannes (U: W: W:), 66 Kappeln (O: W: W:), 67 Karlstetten (O: W: W:), 68 Katzelstorf (U: W: W:), 69 Katzelstorff (U: W: W:), 70 Kirchberg an der Wild (O: M: B:), 71 Kierling (U: W: W:), 72 Kauzen (O: M: B:), 73 Kleinengerstorf (U: M: B:), 74 Klosterneuburg (U: W: W:), 75 Klosterneuburg (U: W: W:), 76 Kritzendorf (U: W: W:), 77 Korneuburg (U: M: B:), 78 Laa (U: M: B:), 79 Laab (U: W: W:), 80 Langenenzerstorf (U: M: B:), 81 Lanzenkirchen (O: W: W:), 82 St. Leonhard am Forst (O: W: W:), 83 Leopoldau (U: M: B:), 84 St. Lorenz (U: W: W:), 85 Lichtenwart (U: W: W:), 86 Mannswörth (U: W: W:), 87 St. Marein (O: M: B:), 88 Maria Taferl (O: M: B:), 89 Markersdorf (O: W: W:), 90 Mauer (U: W: W:), 91 Messern (O: M: B:), 92 Mistelbach (U: M: B:), 93 Mödling (U: W: W:), 94 Mödring (O: M: B:), 95 Mooßbrunn (U: W: W:), 96 Nadelburg (U: W: W:), 97 Neudorf (U: W: W:), 98 Neukirchen (U: W: W:), 99 Neukirchen (O: M: B:), 100 Nußdorf an der Donau (U: W: W:), 101 Nußdorf an der Trasen (O: W: W:), 102 et 103 Oberdöbling (U: W: W:), 104 Obergrienbach (O: M: B:), 105 Oberlaa (U: M: B:), 106 Oberrohrbach (O: M: B:), 107 Obritz (U: M: B:), 108 Obritzberg (U: M: B:), 109 Ottakrinn (U: W: W:), 110 Pertolstorf (U: W: W:), 111 Petzleinstorf (U: W: W:), 112 Pidermannstorf (U: W: W:), 113 Pockfließ (U: M: B:), 114 Pottenbrunn (O: W: W:), 115 Poysdorf (U: M: B:), 116 Propstorf (U: M: B:), 117 Prunn (U: W: W:), 118 Puchberg (U: W: W:), 119 Pühra (O: W: W:), 120 Rabenspurg (U: M: B:), 121 Radaun (U: W: W:), 122 Reinthal (U: M: B:), 123 Ringelsdorf (U: M: B:), 124 Röhrnbach (O: M: B:), 125 Rohrau (U: W: W:), 126 Ruprechtshofen (O: W: W:), 127 Sararsdorf (U: W: W:), 128 Schiltern (O: M: B:), 129 Schrattenberg (U: M: B:), 130 Schwarzaun am Steinfelde (U: W: W:), 131 Schwechat (U: W: W:), 132 Schweiggers (O: M: B:), 133 Siebenhirten (U: M: B:), 134 Simmering (U: W: W:), 135 Sivering (U: W: W:), 136 Sollenau (U: W: W:), 137 Staats (U: M: B:), 138 Stammerstorf (U: M: B:), 139 Steinkirchen am Forst (O: W: W:), 140 Stixneusiedel (U: W: W:), 141 Stötten (U: M: B:), 142 Stockerau (U: M: B:), 143 Stockern (O: M: B:), 144 Themenau (U: M: B:), 145 Theras (O: M: B:), 146 Trabenreith (O: M: B:), 147 Traßmayer

(O: W: W:), 148 Trautmannstorf (U: W: W:), 149 Tulln (O: W: W:), 150 St. Veit (U: W: W:), 151 Untermarkerstorf (U: M: B:), 152 Walkenstein (O: M: B:), 153 Walterskirchen (U: M: B:), 154 Wartberg (U: M: B:), 155 Weidling (U: W: W:), 156 Weizendorf (U: M: B:), 157 Wienerherberg (U: W: W:), 158 Wilhelmispurg (O: M: B:), 159 Willendorf (U: W: W:), 160 Wölfleindorf (U: W: W:), 161 Würflach am Steinfeld (U: W: W:), 162 Stadt Zwettel (O: M: B:). (I. Nr. 119—10—2 und Beilage).

V. Katechet in Baden

Von der Kail:Königl:N:Ö: Regierung wegen dem Herrn Officiali, et Consistorio Archi-Episcopali Vienensi anzuzeigen.

Nachdem in der Landesfürstlichen Stadt Baden die Stadtschule hergestellt, und nach der verbesserten Lehrart eingerichtet ist, so erfordert die Nothwendigkeit, daß daselbst ein Katechet bestellt werde, welcher den Unterricht in Christenthume nach Vorschrift des 6^{ten} Absatzes ² der unterm 6^{ten} Dezember 774 ausgegangenen allgemeinen Schulordnung, und nach dem derselben unter C. beygefüigten lections-kataloge vornehmen.

Daher wird der Herr Official, und das Erzbischöfliche Consistorium einen Katecheten für die gemeldte Stadtschule des ehesten anher namhaft zu machen haben.

Wien den 18.^{ten} Dezember 776.

Math : Ferd : Martschläger m. p.

K : K : NÖ : Regierungs-Secretarius

[Erledigung]

Dieses bey Kanzley aufzubehalt, und dem H. Pfarrer zu Baaden die Nahnhaftmachung eines Katecheten aufzugeben.

Ex Consto. Archipli. Vienn.

dd^o 20ⁱ X bris 776.

(I. Nr. 120—2—2)

² Dort heißt es:

In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen.

Bey den Normal- und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hiezu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln, und Evangelisten zu erklären haben.

Es erfordert die Pflicht der Pfarrherrn oder Vikarien wöchentlich zweymal, oder wenigstens einmal zu katechisieren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer, der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seiner Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordensgeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zur Katechisation gebrauchen zu lassen Dieses Katechisiren muß vorschriftsmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1961-1963

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Pleyer Karl

Artikel/Article: [Zur Schulreform von anno dazumal 124-138](#)